

ANGEHÖRIGENVERTRETUNG UND BANKGESCHÄFTE

Ergebnisse der Arbeitsgruppe*

A. RECHTSGESCHÄFTE DES TÄGLICHEN LEBENS:

1. Unter **Geldbezügen** sind nicht nur Barabhebungen, sondern **auch Überweisungsaufträge** zu verstehen
2. Eine **Überweisung von einem Konto der/des Vertretenen auf ein Konto der Vertreterin/des Vertreters** ist allein bis zum erhöhten allgemeinen Grundbetrag des Existenzminimums nach § 291a Abs. 2 Z 1 EO (kurz „Existenzminimum-Betrag“) zulässig.
3. Die **Erteilung eines Abschöpfungsauftrages** ist ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens und unterliegt daher auch über den Höchstbetrag hinaus der Vertretungsbefugnis einer Angehörigenvertreterin/eines Angehörigenvertreters. Die Abschöpfung muss aber auf ein Konto der vertretenen Person bzw. auf ein auf ihren Namen lautendes Sparbuch erfolgen. Zu diesem Konto/Sparbuch darf keine Zeichnungsberechtigung oder Mitinhaberschaft einer anderen Person als der vertretenen Person existieren.
4. Die **Einrichtung eines neuen Kontos** (Giro- oder Sparkonto) ist ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens und unterliegt daher der Vertretungsbefugnis einer Angehörigenvertreterin/eines Angehörigenvertreters. Das Konto hat jedoch jedenfalls auf den Namen der/des Vertretenen zu lauten und ist nur ohne Überziehungsrahmen zulässig.
5. Der/die Vertreter/in kann ein eigenes „**Taschengeldkonto**“ für die/den Vertretenen, lautend auf die/den Vertretenen, einrichten. Jede Überweisung auf dieses Konto ist auf den Existenzminimum-Betrag anzurechnen.
6. Der **Abschluss eines Bausparvertrages** ist kein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens und unterliegt daher nicht der Vertretungsbefugnis einer Angehörigenvertreterin/eines Angehörigenvertreters. Eben solches gilt für Verfügungen über das **Guthaben aus einem Bausparvertrag**.
7. Der **Widerruf einer Zeichnungsberechtigung** ist kein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens und unterliegt daher nicht der Vertretungsbefugnis einer

* Im Bundesministerium für Justiz tagende Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Bundesministeriums für Justiz, der Wirtschaftskammer Österreich, der Kreditwirtschaft, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, der Österreichischen Notariatskammer und der vier Sachwaltervereine.

Angehörigenvertreterin/eines Angehörigenvertreters. Eben solches gilt für den **Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung bei einem Oder-Konto** und für die **Umwandlung eines Und-Kontos in ein Oder-Konto**.

8. Die **Kontoschließung** ist ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens (und kann daher von einer Angehörigenvertreterin/einem Angehörigenvertreter vorgenommen werden), wenn es sich beim Konto nur noch um die leere Hülle handelt, nämlich bereits sämtliche Daueraufträge bzw. Einziehungsaufträge und dergleichen gelöscht wurden, das Konto nur mehr Gebühren erzeugt und die Kontoschließung als bloßer Formalakt anzusehen ist.

B. VERFÜGUNGSBEFUGNIS DER ANGEHÖRIGENVERTRETERIN/DES ANGEHÖRIGEN- VERTRETERS:

9. Der Existenzminimum-Betrag (Stand 2013: EUR 977) bildet keine starre Grenze der Dispositionsbefugnis. Bis zu diesem Betrag kann die Bank, sofern sie keine entgegenstehende Kenntnis hat, unbedenklich eine Auszahlung vornehmen. Jenseits dieser Grenze besteht kein derartiger Vertrauensschutz zugunsten der Bank. Über den Existenzminimum-Betrag hinausgehend hat die Bank bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung) eines Mehrbedarfes in den gesetzlich vorgesehenen Bereichen und bei gegebener finanzieller Kontodeckung einem entsprechenden Überweisungsauftrag der Angehörigenvertreterin/des Angehörigenvertreters nachzukommen, z.B. durch Einrichtung/Durchführung/Anpassung eines Dauerauftrages an das Pflegeheim.
10. Der Existenzminimum-Betrag steht monatlich einmal zur Verfügung. Dies gilt auch dann, wenn eine Mehrheit vertretungsbefugter Angehöriger vorhanden ist.
11. Besitzt die vertretene Person mehrere Konten, so steht der Betrag ebenfalls nur einmal zur Verfügung.
12. Daueraufträge oder Einzugsermächtigungen, die von der/vom Vertretenen noch vor der Registrierung der Vertretungsbefugnis im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingerichtet wurden, sind bei der Bemessung des Höchstbetrags nicht zu berücksichtigen; anders verhält es sich bei Daueraufträgen/Einzugsermächtigungen, die die/der vertretende Angehörige eingerichtet hat.
13. Die/der Angehörigenvertreter/in kann sowohl einen Dauerauftrag als auch eine Einzugsermächtigung widerrufen.

C. ANREGUNG EINER SACHWALTERSCHAFT:

14. Die Anregung einer Sachwalterschaft empfiehlt sich regelmäßig bei Vorhandensein größerer Vermögenswerte mit entsprechendem Verwaltungsbedarf, bei einem Konflikt zwischen einer Angehörigenvertreterin/einem Angehörigenvertreter und einer/einem

Kontobevollmächtigten (Zeichnungsberechtigten) sowie bei einem Widerspruch der/des Vertretenen gegen die Angehörigenvertretung.

D. BANKGEHEIMNIS:

15. Der/dem Angehörigenvertreter/in ist jedenfalls, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben erforderlich ist, über die laufenden Einkünfte und Ausgaben der/des Vertretenen Auskunft zu erteilen, die ab Registrierung der Vertretung entstanden sind.
16. Die Bank hat die Angehörigenvertreterin/den Angehörigenvertreter, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben erforderlich ist, darüber zu informieren, ob die/der Vertretene Vermögenswerte besitzt.

E. EINKÜNFTE/VERMÖGEN:

17. Unter dem Begriff der Einkünfte sind jedenfalls das Gehalt, die Pension, Erträge aus Wertpapieren, Mieteinnahmen, eine Leibrente und dergleichen zu verstehen. Zu den Einkünften der/des Vertretenen zählen auch ausgeschüttete Zinsen, die aus ihrem/seinem Vermögen gezogen werden. Keine Einkünfte, sondern Vermögen der/des Vertretenen, stellen beispielsweise ein Depot sowie eine reif werdende Anleihe dar. Für die Frage, wann sich „stehengelassene Gelder“, die zunächst Einkünfte sind, in Ersparnisse verwandeln, ist ein Beobachtungszeitraum von einem Jahr heranzuziehen.
18. Die Angehörigenvertretung gibt keine Befugnis zur Vermögensverwaltung, insbesondere auch nicht zur Verfügung über Sparguthaben.

F. VERHÄLTNIS ZU KONTOVOLLMACHT (ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG):

19. Eine bloße Kontovollmacht (Zeichnungsberechtigung) schließt eine Angehörigenvertretung nicht aus.